|  |  |
| --- | --- |
| Graf-Zeppelin-Gymnasium  Friedrichshafen |  |
| Fachschaft Geschichte |  |

Kriterien für mündliche Noten in Geschichte

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Note  (Punkte) | Definition nach Notenverordnung | Kontinuität der Beteiligung Gedankenführung/Wissen  Methodenkompetenz |
| 1  (15, 14, 13) | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht. | beteiligt sich konstant überragend am Unterricht;  verfügt über sehr gute Kenntnisse und Methodenkompetenzen;  zeigt eigenständige gedankliche Leistungen beim Erkennen des Problems und bei dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang;  gibt Impulse für weiterführende Aspekte. |
| 2  (12, 11, 10) | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anfor­derungen voll entspricht. | beteiligt sich konstant gut am Unterricht;  verfügt über gute Kenntnisse und Methodenkompetenzen;  erkennt das Problem und dessen Einordnung in das Unterrichtsthema;  kann Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden;  Kenntnisse reichen z. T. über die Unterrichtsreihe hinaus. |
| 3  (9, 8, 7) | Die Note „befriedigend“ soll er­teilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. | beteiligt sich kontinuierlich am Unterricht;  verfügt über Kenntnisse nur aus unmittelbar behandelten Unterrichtsinhalten und Methodenkompetenzen;  erarbeitet ausgehend von vorgegebenen Fragestellungen einfache Sachverhalte;  Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe gelingt überwiegend. |
| 4  (6, 5, 4) | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. | beteiligt sich nur gelegentlich am Unterricht;  verfügt über einfache Kenntnisse und zeigt Schwächen in der Anwendung von Methoden;  Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet;  ausgehend von vorgegebenen Fragestellungen gelingt Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem nicht immer. |
| 5  (3, 2, 1) | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vor­handen sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. | beteiligt sich selten am Unterricht;  Kenntnisse und Methodenkompetenzen sind nur im Ansatz vorhanden;  ist auch bei Reproduktion unsicher;  ausgehend von vorgegebenen Fragestellungen kaum richtige Äußerungen nach Aufforderung. |
| 6  (0) | Die Note „ungenügend“ soll er­teilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht ent­spricht und selbst Grund­kennt­nisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. | Keine Beteiligung am Unterricht.  Kenntnisse und Methodenkompetenzen werden nicht gezeigt.  Äußerungen nach Aufforderung sind falsch. |